

## Vereinbarung

zwischen der Region Hannover  
vertreten durch den Regionspräsidenten

- Region -

und

der Stadt Neustadt a. Rbge.  
vertreten durch den Bürgermeister

- Stadt -

### **über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) durch die Region Hannover**

#### **§ 1 Aufgabenumfang**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist gemäß § 36 SprengG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Anlage Nr. 7 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für Aufgaben nach dem SprengG im übertragenen Wirkungskreis als selbständige Gemeinde zuständig. Gemäß § 165 Abs. 2 Satz 1 NKomVG beauftragt die Stadt Neustadt a. Rbge. die Region Hannover, sämtliche in Satz 1 genannten Angelegenheiten nach dem SprengG, einschließlich der dazu jeweils erlassenen Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, ab dem 01.01.2024 im Namen der Stadt Neustadt a. Rbge. durchzuführen.

#### **§ 2 Kostenerstattung**

Die Erstattung der notwendigen Verwaltungskosten der Region erfolgt durch die Vereinbarung der anfallenden Verwaltungsgebühren im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem SprengG durch die Region.

#### **§ 3 Aufgabenwahrnehmung der Stadt bis zum 31.12.2023**

Die für die Aufgabenübernahme zum 01.01.2024 durch die Region Hannover notwendige Aufbereitung der Daten der Stadt und die Zusammenführung dieser Daten mit dem Datenbestand der Region werden durch die Stadt veranlasst. Die hierfür eventuell entstehenden Kosten trägt die Stadt.

#### **§ 4 Schließen einer AVV-Vereinbarung**

Für die Durchführung der Datenverarbeitung ist eine gesonderte Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen der Region Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge. abzuschließen.

**§ 5**  
**Haftung**

Die Haftung der Region im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung durch die Stadt im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover zum 01.01.2024 in Kraft.

**§ 7**  
**Geltungsdauer und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ist mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündbar, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung tritt automatisch mit Eintritt des Tages außer Kraft, an dem eine Verordnung des Nds. Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung in Kraft tritt, die die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufgaben des Sprengstoffrechts vorsieht.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vereinbarungslücken.
- (3) Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart.

Datum:.....

Datum:.....

.....  
Region Hannover  
Der Regionspräsident

.....  
Stadt Neustadt a. Rbge.  
Der Bürgermeister

## Vereinbarung

zwischen der Region Hannover  
vertreten durch den Regionspräsidenten

- Region -

und

der Stadt Neustadt a. Rbge.  
vertreten durch den Bürgermeister

- Stadt -

### **über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) durch die Region Hannover**

#### **§ 1 Aufgabenumfang**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist gemäß § 1 Abs. 1 und Anlage Nr. 3.6 ZustVO-Wirtschaft für Aufgaben nach dem WaffG (sog. gewerbliches Waffenrecht) im übertragenen Wirkungsbereich als selbständige Gemeinde zuständig. Gemäß § 165 Abs. 2 Satz 1 NKomVG beauftragt die Stadt Neustadt a. Rbge. die Region Hannover, sämtliche in Satz 1 genannten Angelegenheiten nach dem WaffG, einschließlich der dazu jeweils erlassenen Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, ab dem 01.01.2024 im Namen der Stadt Neustadt a. Rbge. durchzuführen.

#### **§ 2 Kostenerstattung**

Die Erstattung der notwendigen Verwaltungskosten der Region erfolgt durch die Vereinbarung der anfallenden Verwaltungsgebühren im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem WaffG durch die Region.

#### **§ 3 Aufgabenwahrnehmung der Stadt bis zum 31.12.2023**

Die für die Aufgabenübernahme zum 01.01.2024 durch die Region Hannover notwendige Aufbereitung der Daten der Stadt und die Zusammenführung dieser Daten mit dem Datenbestand der Region werden durch die Stadt veranlasst. Die hierfür eventuell entstehenden Kosten trägt die Stadt.

#### **§ 4 Schließen einer AVV-Vereinbarung**

Für die Durchführung der Datenverarbeitung ist eine gesonderte Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDStG) zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen der Region Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge. abzuschließen.

**§ 5  
Haftung**

Die Haftung der Region im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung durch die Stadt im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover zum 01.01.2024 in Kraft.

**§ 7  
Geltungsdauer und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ist mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündbar, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung tritt automatisch mit Eintritt des Tages außer Kraft, an dem eine Verordnung des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung in Kraft tritt, die die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufgaben des gewerblichen Waffenrechts vorsieht.

**§ 8  
Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vereinbarungslücken.
- (3) Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart.

Datum:.....

Datum:.....

.....  
Region Hannover  
Der Regionspräsident

.....  
Stadt Neustadt a. Rbge.  
Der Bürgermeister